

A stylized map of Turkey composed of a grid of dots. The dots are mostly light gray, with several red dots highlighting specific regions or points of interest on the map.

Politikfinanzierung in der Türkei

STEFAN HIBBELER

Februar 2014

- Staatliche Parteienfinanzierung erhalten nur diejenigen Parteien, welche in Fraktionsstärke im Parlament vertreten sind. Diese Finanzierung macht 95 Prozent der Gesamteinnahmen der Parteien aus, Mitgliedsbeiträge spielen praktisch keine Rolle. Dies schwächt die parteipolitische Basis und schließt zugleich kleinere Parteien, die nicht über die 10-Prozent-Wahlhürde kommen oder über den Umweg von Direktmandaten ins Parlament einziehen, von staatlichen Zuwendungen aus.
- Kommunalwahlkandidaten müssen einen großen Teil ihrer Wahlkampfkosten selbst tragen. Zudem entrichten sie meist eine Gebühr für die Kandidatur bei ihrer Partei. Die Finanzierungsquellen für den individuellen Wahlkampf von Politikern werden nicht erfasst, was die Gefahr von Abhängigkeiten birgt.
- Zuständig für die Prüfung der Parteienfinanzierung ist das Verfassungsgericht, das dabei durch den Rechnungshof unterstützt wird. Die Prüfung beschränkt sich jedoch auf die von den Parteien vorgelegten Abrechnungen, ohne dass der Rechnungshof aktive Einzelprüfungen vornehmen würde.



Inhalt

Einleitung	2
1. Parteienfinanzierung	2
1.1 Staatliche Parteienförderung	4
1.2 Indirekte Förderung von Parteien	5
1.3 Reformpläne im Demokratisierungspaket	6
1.4 Überwachung der Parteienfinanzierung	6
2. Entlohnung von Mandatsträgern	6
2.1 Parlamentarierentlohnung	6
2.2 Bürgermeistergehälter	7
3. Wahlkampagnen	7
4. Leistungen jenseits finanzieller Zuwendungen	8
5. Regelwidrige Finanzierungsformen	8
Literatur	11
Gesetzestexte	11
Publikationen	11

Einleitung

Im Vorfeld der Kommunalwahlen am 30. März 2014 zieren bunte Plakate und Wimpel die türkischen Städte. Die Parteien haben sich ihre Wahlkampflokale bereits vor Wochen gesichert, um für die besten Plätze nicht zu spät zu kommen. Welche Kandidaten sich durchsetzen, ist nicht zuletzt von den finanziellen Mitteln abhängig, die sie einsetzen können. Von regelmäßigen Meinungsumfragen bis hin zu professionellen Werbekampagnen bedarf auch der kommende Wahlkampf großer Investitionen, bei denen kleinere Parteien kaum mithalten können. Weil die Kandidaten einen bedeutenden Teil ihrer eigenen Kampagnen-Kosten in der Regel selbst zahlen, müssen sie über ein nicht unbeträchtliches Vermögen oder bedeutende finanzielle Unterstützung verfügen.

Die Einschätzung, ob das Demokratisierungspaket, das Ministerpräsident Erdoğan am 30. September 2013 vorstellte, vor allem als Auftakt für den Wahlkampf zu bewerten sei, fällt entsprechend der Erwartungshaltung unterschiedlich aus. Gleichwohl betreffen einige der angeschnittenen Themen das politische System direkt. Während für die Parlamentswahl 2015 das Wahlsystem zur Diskussion gestellt wird, schlägt Erdoğan auch vor, die Schwelle für einen Anspruch auf staatliche Parteienförderung zu senken. Parallel dazu hat eine Debatte darüber begonnen, ob durch eine Gesetzesänderung auch die mit Fraktionsstärke im Parlament vertretene kurdische BDP die staatliche Förderung erhalten soll.

Bedenkt man, dass die beiden größten Parteien der Türkei nahezu 95 Prozent ihrer Einnahmen durch die staatliche Parteienfinanzierung decken, stellt sich jedoch nicht nur die Frage nach politischer Chancengleichheit, sondern auch die nach der Abhängigkeit der Parteien vom Staat.

Parteien spielen in demokratischen Staaten eine wichtige Rolle bei der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung. Doch ihre Möglichkeiten, sich in den gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozess einzubringen und diese an staatliche Entscheidungen zu binden, hängen stark von ihren Ressourcen ab. Während Politik in diesem Zusammenhang eine staatliche Aufgabe darstellt, erfolgt in vielen Ländern eine Förderung politischer Parteien durch staatliche Zuwendungen und Vergünstigungen. Zugleich gibt es Vorschriften, die verhindern sollen, dass Parteien von Lobbygruppen abhängig werden. Die Transparenz der Parteienfinanzierung ist in diesem

Zusammenhang eines der wichtigsten Instrumente, mit denen die Unabhängigkeit von Parteien gesichert werden soll.

Um die Aufgabe, zum gesellschaftlichen Willensbildungsprozess beizutragen, erfüllen zu können, bedarf es auch der Chancengleichheit unter den Parteien. Mit der Antwort auf die Frage, ob verschiedene politische Strömungen und Weltanschauungen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen haben, wird auch über das Maß mitentschieden, in dem sie wirksam werden können.

Die Öffnung des Zugangs zu Ressourcen oder dessen Einschränkung ist darum eng verbunden mit der Pluralität politischer Systeme. In der Türkei war diese Frage seit dem Übergang zum Mehrparteiensystem im Jahr 1946 ein stetes Feld der politischen Auseinandersetzung. Eingriffe in das politische System erfolgten nicht nur durch Parteienverbote oder Wahlbestimmungen, sondern auch über den Rechtsrahmen zur Parteienfinanzierung.

Auch wenn in diesem Beitrag der Schwerpunkt auf Parteienfinanzierung gelegt wird, sollten andere Formen von politischen Organisationen nicht außer Acht gelassen werden. Zwar bringen sie ihre Ressourcen in der Regel ohne eine bestimmte Rechtsform durch Freiwilligkeit auf, sie können jedoch sowohl in materieller Hinsicht als auch in ihrer Wirkung beträchtliche Größenordnungen entwickeln. Ein jüngstes Beispiel aus der Türkei mag die Besetzung des Gezi Parks im Mai/Juni 2013 darstellen. Hier leisteten nicht nur Tausende von Menschen freiwilligen Einsatz, durch Sachspenden wurde über drei Wochen ein Protestcamp versorgt.

1. Parteienfinanzierung

Mit dem Übergang vom Ein-Partei- zum Mehr-Parteiensystem tauchte als wichtiges Thema der politischen Auseinandersetzung die Frage der finanziellen Beziehung zwischen Partei und Staat auf. Nach ihrem Wahlsieg über die CHP erhob die regierende Demokrat Parti (DP) den Vorwurf, die CHP habe sich staatliche Ressourcen widerrechtlich angeeignet. Dieser Vorwurf bezog sich insbesondere auf staatliche Immobilien und die Finanzierung der Volkshäuser (*halk evleri*) sowie den Umgang mit staatlichen Unternehmen und mündete in Rück-erstattungsgesetzen.

Eine offizielle staatliche Bezuschussung von Parteien erfolgte erst nach Erlass der Verfassung von 1961 und unterlag beständigen Wandlungen. Von besonderer Wichtigkeit war dabei, wer in den Genuss der Förderung kommen sollte, ihre Höhe sowie die Aufteilung der Mittel unter den Parteien. Durchgesetzt hat sich dabei ein Modell staatlicher Förderung von im Parlament vertretenen Parteien, die sich an der vorangegangenen Parlamentswahl beteiligt haben. Heute haben darum AKP, CHP und MHP Anspruch auf staatliche Parteienförderung, nicht aber die BDP, die mit unabhängigen Kandidaten angetreten war, um die 10-prozentige Sperrklausel für den Einzug ins Parlament zu umgehen.

Betrachtet man die Angaben zum Budget der beiden größten im Parlament vertretenen Parteien, so gibt die AKP für 2012 Einnahmen in Höhe von rund 85 Millionen TL an. Die CHP beziffert ihre Einnahmen für das erste Halbjahr 2013 auf rund 45 Millionen TL¹. Diese Angaben decken zwar einen großen Teil der Parteifinzen von AKP und CHP ab, beziehen sich jedoch auf die Landesorganisation. Lokale Parteigliederungen können zusätzliche Einnahmen beispielsweise durch Spenden aufweisen.

Die Einnahmemöglichkeiten von Parteien werden durch das Parteiengesetz (Nr. 2820)² festgelegt. Nach dem Militärputsch erlassen, trägt dieses Gesetz mit seinen zahllosen Änderungen nicht nur die Spuren der schrittweisen Aufhebung der durch das Militärregime geschaffenen autoritären Ordnung, sondern auch die der politischen Auseinandersetzungen seit der Rückkehr zur Demokratie.

Als zulässige Einnahmequellen für Parteien werden in Artikel 61 des Gesetzes 2820 folgende Formen benannt:

- Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren von Mitgliedern
- Beiträge von Parlamentsabgeordneten
- Gebühren für die Zulassung zur Kandidatur für Parlament, Bürgermeisteramt, Stadtverordnetenversammlung, Kreistag oder Provinzrat

- Verkaufserlöse aus Bannern, Fahnen, Parteiemblemen und Ähnlichem
- Verkaufserlöse von Parteiliteratur
- Einnahmen aus dem Verkauf von Mitgliedskarten, Parteibuch, Quittungen und Papieren
- Einnahmen aus der Verwertung des Besitzes einer Partei
- Spenden
- Staatliche Hilfe

Alle Einnahmen mit Ausnahme derer, die durch die Verwertung des Besitzes einer Partei anfallen, werden nicht versteuert.

Für Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Parlamentsabgeordneten oder auch Spenden werden Obergrenzen festgelegt. Weitere Einschränkungen ergeben sich durch das Verbot für Vereine und Stiftungen, an Parteien zu spenden. Auch Spenden durch Kooperativen, Kammern und Gewerkschaften nehmen eine Sonderstellung ein. Ausdrücklich ist außerdem die Annahme von Spenden oder geldwerten Vergünstigungen durch andere Staaten sowie von Personen, die nicht über die türkische Staatsbürgerschaft verfügen, verboten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann mit einem Parteiverbot geahndet werden. Ein weiteres einnahmerelevantes Verbot untersagt Parteien die erwerbswirtschaftliche Betätigung.

Auf den ersten Blick unverfänglich, führt das Verbot der erwerbswirtschaftlichen Betätigung jedoch dazu, dass bestimmte Formen der Parteienfinanzierung, wie beispielsweise Basare oder Unterstützungsbälle nicht zugelassen sind.

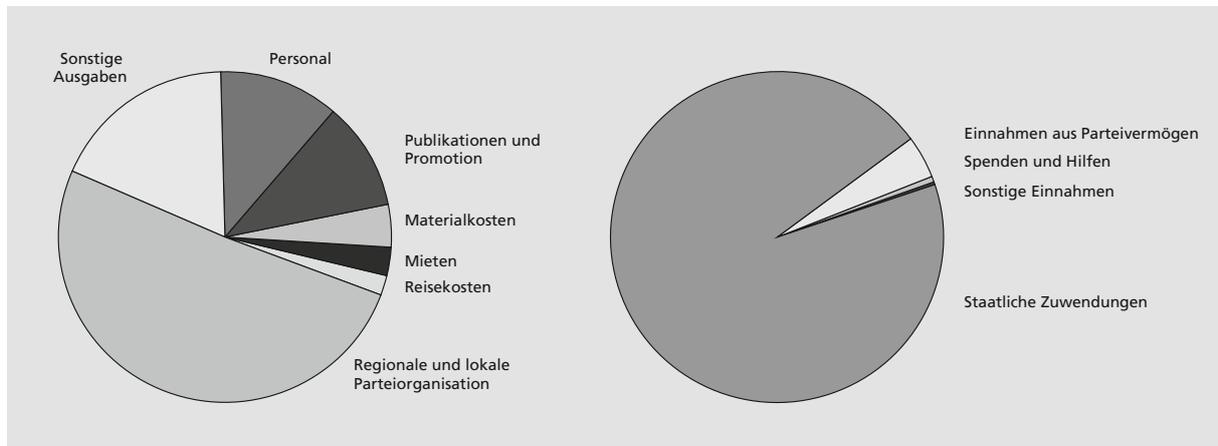
Betrachtet man die Angaben von AKP und CHP bezüglich ihrer aktuellen Einnahmen, beträgt der Anteil der staatlichen Parteienfinanzierung an den Gesamteinnahmen 95 Prozent bei der AKP und 94,34 Prozent bei der CHP. Mitgliedsbeiträge spielen bei beiden Parteien keine, Spenden eine äußerst untergeordnete Rolle.³

1. Da ein großer Teil der Einnahmen auf der staatlichen Parteienfinanzierung beruht und diese zum Jahresbeginn ausgezahlt wird, vermittelt die Angabe einen Eindruck über das Jahresbudget der CHP.

2. Die aktuelle Fassung des Gesetzes ist über das Gesetzesregister des Justizministeriums abrufbar: <http://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.2820.pdf>.

3. AKP und CHP veröffentlichen ihre Parteihushalte im Internet. Der Jahresbericht 2012 der AKP findet sich unter dieser Adresse: <http://www.akparti.org.tr/site/akparti/gelir-gider>.

Abbildung 1: AKP-Haushalt 2012



Die fehlende Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mag auch dazu beitragen, dass die staatlich geförderten Parteien eine hohe Zahl von Mitgliedern angeben. Nach Angaben des Generalstaatsanwalts am Kassationsgerichtshof hatte die AKP mit Stand 14. Januar 2013 7,551 Millionen Mitglieder. Die CHP kam auf 953 416, die MHP auf 363 393 Mitglieder.

Auf der anderen Seite wird jedoch darauf hingewiesen, dass die von Kandidatenanwärtern eingenommenen Gebühren in Wahljahren einen nennenswerten Anteil an den Parteieinnahmen haben. Als Beispiel für die Höhe dieser Gebühren mag der diesbezügliche Beschluss der CHP vom Juli 2013 zu den Kommalkandidaten dienen. Hier wird die Anwärtergebühr für Kandidaten auf den Oberbürgermeisterposten in Großstädten mit 9 000 TL und der auf Bürgermeisterposten in Städten mit 100 000 Einwohnern mit 5 000 TL angegeben.⁴

1.1 Staatliche Parteienförderung

Die staatliche Parteienförderung ist in der geltenden Verfassung verankert. Artikel 68⁵ sieht vor, dass die politischen Parteien eine gerechte staatliche Förderung in ausreichender Höhe erhalten.

Der der CHP für das erste Halbjahr 2013 kann unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.chp.org.tr/wp-content/uploads/2013/07/chp_2013_yili_ilk_alti_aylik_gelir_gider_tablosu.pdf.

4. <http://www.cnnturk.com/2013/turkiye/07/10/chp.adaylarin.verecegi.parayi.belirledi/714848.0/>.

5. Verfassungstext (Türkisch): <http://www.anayasa.gen.tr/1982ay.htm>.

Die Einzelbestimmungen zur staatlichen Parteienfinanzierung finden sich im Zusatzartikel 1 des Parteiengesetzes. Die Höhe der an die Parteien zu verteilenden Mittel ist durch einen Prozentsatz des Haushalts der Zentralregierung festgelegt.⁶ Sie wird Parteien gemäß ihres Stimmkommens gewährt, wenn es ihnen gelingt, die 10-prozentige Sperrklausel zum Einzug ins Parlament zu überwinden.⁷ Gleichwohl können Parteien, die landesweit mindestens 7 Prozent der Stimmen erreichen konnten, eine Förderung erhalten. Sie richtet sich anteilmäßig nach der Förderung für die im Parlament vertretene Partei mit der niedrigsten Förderung.⁸

Anspruchsberechtigte Parteien erhalten außerdem in einem Jahr, in dem eine Parlamentswahl stattfindet, den dreifachen, in einem Jahr mit Kommunalwahlen den doppelten Fördersatz.

Angesichts des hohen Stellenwerts der staatlichen Parteienförderung bezogen auf die Gesamteinnahmen erschließt sich auch die Bedeutung der 2002 eingeführ-

6. Das Gesamtvolumen der staatlichen Parteienförderung beträgt 2 Fünftausendstel des Staatshaushaltes. Cem Duran Uzun verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die hohen Rücklagen der im Parlament vertretenen Parteien darauf hindeuten, dass ihnen im Grunde mehr Geld zur Verfügung stehe als sie tatsächlich benötigen (Seite 183f).

7. Cem Duran Uzun (2009) gibt einen detaillierten Überblick über die vielfältigen Wandlungen, die die staatlichen Hilfen für Parteien durchlaufen haben. Sie wurden überwiegend gemäß der im Parlament errungenen Sitze vergeben und benachteiligten damit kleinere Parteien zusätzlich.

8. Die Festlegung der Grenze bei 7 Prozent hat immer wieder für Diskussionen gesorgt und ist auch dem Verfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt worden. Auch wenn zur Begründung nicht angeführt, wird angesichts eines langjährigen Stimmpotenzials für kurdische Parteien bei 7 Prozent darin nicht zuletzt ein Versuch gesehen, diese von der staatlichen Parteienfinanzierung auszuschließen.

ten Sanktionsmöglichkeit durch Förderungszug. Die Bestimmung ist im Rahmen der EU-Reformpakete und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrungen vieler AKP-Politiker mit Parteiverboten geschaffen worden und gibt dem Verfassungsgericht bei einem Verbotsantrag gegen eine Partei die Möglichkeit, die staatliche Parteienförderung ganz oder teilweise zurückzufordern.⁹

Hatten frühere Förderungsmodelle für Parteien auch Beihilfen für solche Parteien vorgesehen, die nicht an der letzten Parlamentswahl teilgenommen hatten, jedoch im Parlament vertreten waren, geht nach dem jetzigen Modell die BDP leer aus. Diese hatte, um die 10-prozentige Sperrklausel zu unterlaufen, nicht als Partei, sondern mit unabhängigen Kandidaten an der Wahl teilgenommen.

Die staatliche Parteienförderung war Gegenstand zahlreicher politischer Auseinandersetzungen und unterlag mehrfach der Überprüfung durch das Verfassungsgericht. Neben der Frage der Anspruchsberechtigung wurde in diesem Zusammenhang auch intensiv über die Auswirkungen der staatlichen Parteienförderung auf den Charakter von Parteien diskutiert. Dabei wird unter anderem kritisiert, dass der hohe Stellenwert staatlicher Förderungen gegenüber Mitgliedsbeiträgen und Spenden zu einer Lockerung der Beziehung zwischen Parteien und ihren Unterstützern und Mitgliedern beitragen kann. Dieser Aspekt wurde auch von der Union der türkischen Anwaltskammern in einem 2007 vorgelegten Verfassungsvorschlag aufgegriffen. In Artikel 45 des Entwurfs wurde eine Obergrenze für die staatliche Parteienfinanzierung vorgeschlagen, die jedoch nicht höher als die Summe von Beitrags- und Spendeneinnahmen sein dürfe. In der Begründung wird auf ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts verwiesen, das wiederum auf die Wichtigkeit abstellt, die Bindung von Parteien an ihre Mitglieder nicht zu lockern und die Unabhängigkeit von Parteien zu schützen.¹⁰

9. Die Bestimmung befindet sich in Artikel 101 des Parteiengesetzes und ist im Verbotsverfahren gegen die AKP angewendet worden. Im März 2008 hatte die Generalstaatsanwaltschaft am Kassationsgerichtshof Klage gegen die AKP erhoben, der sie insbesondere vorwarf, gegen das Laizismusgebot der Verfassung zu verstoßen. Die AKP wurde mit 6 zu 5 Stimmen verurteilt und die Hälfte der Parteienförderung wurde eingezogen. Für Details s. http://tr.wikipedia.org/wiki/Adalet_ve_Kalk%C4%B1nma_Partisinin_kapat%C4%B1lma_davas%C4%B1#Sonu.C3.A7 (Türkisch und in kürzerer Form auch Englisch).

10. Cem Duran Uzun (2011): Anayasa Önerilerinde Siyasi Partilerin Finansmanı ve Yeni bir Öneri, Türkiye Barolar Birliği Dergisi Nr. 94, S. 244.

Im Hinblick auf die Gewährung der Unterstützung über die Parteizentralen wird eingewendet, dass dies die ohnehin starke Stellung der Zentrale gegenüber den übrigen Parteigliederungen weiter fördere und damit der innerparteilichen Demokratie schade.

Ein weiterer Diskussionsaspekt ist die Chancengleichheit. Zurzeit erhalten nur drei im Parlament vertretene Parteien eine Förderung. Ebenso wie das Wahlrecht trägt auch das Modell der Parteienfinanzierung dazu bei, die Chancen kleinerer Parteien zu verringern.

1.2 Indirekte Förderung von Parteien

Neben einer weitgehenden Steuerbefreiung haben Parteien auf der Grundlage des Wahlgesetzes auch das Recht, kostenlos im Radio und Fernsehen Wahlwerbung zu betreiben.¹¹

Auf der anderen Seite zeigt das Parteiengesetz auch Ansätze, die die Zweckentfremdung staatlicher Ressourcen für Propaganda- und Parteizwecke durch die jeweilige Regierungspartei verhindern sollen. So ist es beispielsweise Eigenbetrieben oder Unternehmen mit staatlicher Beteiligung untersagt, an Parteien zu spenden. Beamte dürfen nicht zur Verteilung von Propagandamaterial eingesetzt werden.

Grundsätzlich ist auch der Einsatz von Dienstfahrzeugen und Ähnlichem durch Minister oder Bürgermeister im Wahlkampf untersagt. Gleichwohl betrifft dieses Verbot nur die letzten zehn Tage vor der Stimmabgabe und ist darum von geringer Wirksamkeit.

Auf der anderen Seite sind die Grenzen zwischen staatlicher Information für die Bürger und Promotion für Parteien und Amtsträger nicht leicht zu ziehen. Plakate über die hervorragende Arbeit einer Kommune, die auf den amtierenden Bürgermeister fokussiert sind, finden sich häufig im Straßenbild türkischer Städte. Auch die sogenannten *kamu spot*, unentgeltliche Werbesendungen im »öffentlichen Interesse«, zu deren Ausstrahlung die türkischen Sender verpflichtet sind, enthalten nicht nur

11. In den allgemeinen Wahlvorschriften im Gesetz Nr. 298 erhalten zur Wahl zugelassene Parteien das Recht auf zwei Mal 10 Minuten Parteienwerbung im Radio und Fernsehen. Parteien, die mit einer Fraktion im Parlament vertreten sind, erhalten zusätzlich 10 Minuten Sendezeit (vgl. Artikel 52).

Appelle zu gesundheitsbewusstem Verhalten, sondern sehr allgemein gehaltene Botschaften beispielsweise zur Tätigkeit des Familienministeriums.

1.3 Reformpläne im Demokratisierungspaket

Das Demokratisierungspaket, das Ministerpräsident Erdoğan am 30. September in seinen Umrissen vorgestellt hat, geht an mehreren Stellen auf die politischen Parteien, ihre Finanzierung sowie das Wahlsystem ein.

Bezogen auf die unmittelbare Parteienfinanzierung schlägt Erdoğan vor, die bisherige Voraussetzung, landesweit mindestens 7 Prozent der Stimmen bei der vorangegangenen Parlamentswahl erreicht zu haben, auf drei Prozent zu senken.

Die Kopplung der Parteienförderung an ihr Stimmaufkommen bei Parlamentswahlen ist jedoch inhaltlich auch mit der Sperrklausel verbunden. Hier gilt bisher eine 10-Prozenthürde. Um diese zu unterlaufen, hatte die BDP sich an der letzten Parlamentswahl mit unabhängigen Kandidaten beteiligt. Obgleich sie auf diese Weise eine Vertretung in Fraktionsgröße im Parlament erreichte, blieb die Partei von der Parteienförderung ausgeschlossen, weil sie sich nicht an der Wahl beteiligt hatte. Daran würde auch die Herabsetzung der Schwelle für den Förderungsanspruch auf 3 Prozent nichts ändern. Wirksam würde diese Senkung, wenn zugleich auch die Schwelle für das Parlament gesenkt würde.

Hierzu machte Erdoğan zwei Vorschläge. Bei Verkleinerung der Wahlbezirke könnte die Sperrklausel auf 5 Prozent gesenkt werden oder bei einer weiteren Verkleinerung der Wahlbezirke, die auf den Übergang zum Mehrheitswahlsystem hinauslief, gänzlich auf die Sperre verzichtet werden.

Die CHP wiederum hat in ihrer Stellungnahme zum Demokratisierungspaket erklärt, dass sie für eine gänzliche Abschaffung der Sperrklausel eintrete.

1.4 Überwachung der Parteienfinanzierung

Für die Überwachung der Parteienfinanzierung ist das Verfassungsgericht zuständig, das dabei durch den dem Parlament zugeordneten Rechnungshof unterstützt

wird. Diese Überwachung bezieht sich sowohl auf die allgemeine Parteienfinanzierung als auch auf die Prüfung einer sachgerechten Verwendung der staatlichen Parteienförderung.

Auch wenn eingewandt wird, dass das Verfassungsgericht über keine ausreichende Kapazität für eine umfassende Rechnungsprüfung verfüge, kommt es zu Beanstandungen. So musste die CHP bei einer Prüfung des Haushalts 2005/2006 einer Rückzahlungsaufforderung in Höhe von 3,3 Millionen TL aufgrund des Vorwurfs fehlender Belege oder unzulässiger Ausgaben nachkommen.¹²

Auf der anderen Seite sind einige Parteien dazu übergegangen, einen Überblick über ihre Haushaltsführung im Internet zu veröffentlichen. Bei der CHP gibt es Ansätze, diese Berichte nicht nur für das Budget der Zentrale, sondern auch für untere Parteigliederungen einzusetzen. Gleichwohl geben diese Berichte zwar einen Eindruck von der Höhe der Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Partei. Wofür die Mittel verwendet werden, ist jedoch im Einzelnen nicht nachzuvollziehen.

2. Entlohnung von Mandatsträgern

Zur Finanzierung von politischen Parteien kommt die Finanzierung von Politikern hinzu, die über Mandate verfügen. Dabei werden Parlamentsabgeordnete, Regierungsangehörige, Bürgermeister sowie die Mitglieder des Kommunalvorstands als Vollzeitbeschäftigte entlohnt, Stadtverordnete und Provinzratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld. Für Parlamentsabgeordnete gibt es zudem eine großzügige soziale Absicherung.

2.1 Parlamentarierentlohnung

Die Entlohnung von Parlamentsabgeordneten ist in Artikel 86 der Verfassung festgelegt. Sie richtet sich nach dem obersten Beamtengehalt und wird um einen 50-prozentigen Zuschlag erhöht. In Presseberichten vom Frühjahr 2013 wurde das Parlamentariergehalt mit 12 500 TL angegeben. Weitere Rechtsbestimmungen, insbesondere zur Sozialversicherung, finden sich

12. Auf die Frage der Unzulänglichkeit der Überwachung der Parteienfinanzierung wird unten im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarates eingegangen.

im Gesetz 3671 aus dem Jahr 1990. Eine zweijährige Tätigkeit im Parlament reicht demnach aus, um einen Rentenanspruch zu erwerben. Eine Neufassung ist in das Parlament eingebracht und am 9. Mai 2013 vom Haushaltsausschuss verabschiedet worden. Es wurde vor der parlamentarischen Sommerpause nicht mehr verabschiedet und wartet jetzt auf der Tagesordnung.

Wie bereits vorherige Gesetze, durch die soziale Rechte und die Entlohnung von Parlamentariern deutlich erhöht wurden, wird auch das geplante neue Gesetz in der Öffentlichkeit kritisch diskutiert. Parlamentspräsident Çiçek erklärte jedoch, dass bei der von allen Parlamentsparteien getragenen Änderung keine neue Erweiterung vorgesehen sei, sondern lediglich die Rechte früherer Abgeordneter verbessert und im Übrigen bisher verstreute Bestimmungen zusammengeführt würden.

2.2 Bürgermeistergehälter

Die Gehälter von Bürgermeistern werden auf der Grundlage des Kommunalgesetzes¹³ (Nr. 5393) aus dem Jahr 2005 und der jeweils geltenden Vergütungsordnung für den öffentlichen Dienst ermittelt. Artikel 39 des Gesetzes sieht acht Gehaltsstufen für Bürgermeister in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl vor. Die Gehälter werden anhand von im Gesetz festgelegten Kennzahlen auf der Grundlage der Bezügeberechnung im öffentlichen Dienst errechnet.

Die Tageszeitung *Hürriyet* gab 2009 das Gehalt eines Oberbürgermeisters mit 7 000 bis 10 000 TL pro Monat an. Bürgermeister von Kreisstädten oder Stadtbezirken in Großstädten erhielten 2 500 bis 3 500 TL.

Kommunen haben neben dem Bürgermeister noch fünf oder sieben Vizebürgermeister (*encümen*), die von den Stadtverordneten für jeweils ein Jahr gewählt werden. Sie arbeiten hauptamtlich und übernehmen die Verantwortung für die Zweige der kommunalen Verwaltung und Dienstleistungen.

Abgeordnete des Provinzrats erhielten 2009 ein Sitzungsgeld in Höhe von 750 TL, das der Stadtverordneten wird

mit 30 bis 200 TL angegeben.¹⁴ Das Sitzungsgeld wird jedoch nur für Sitzungen gezahlt, an denen die Abgeordneten tatsächlich teilgenommen haben.

Für die Mitglieder des Provinzrates findet nach dem Provinzgesetz (Nr. 5302) Artikel 24¹⁵ ein ähnliches Berechnungsverfahren wie bei der Ermittlung der Bürgermeistergehälter statt. Unterschieden wird dabei zwischen dem Ratspräsidenten und einfachen Mitgliedern, für die Kennzahlen angegeben werden, die ausgehend von Beamtengehältern zur Ermittlung des Sitzungsgeldes führen.

Die Höhe des Sitzungsgeldes ist nicht unbedingt attraktiv. Vielfach wird darum der Verdacht geäußert, dass die Motivation für eine Ratsmitgliedschaft in einem kommunalen Gremium vor allem aus möglichen persönlichen Vorteilen entspringen könnte. Zwar verbietet das Kommunalgesetz (Artikel 28) die Vergabe von Aufträgen der Kommune oder ihrer Eigenbetriebe an Ratsmitglieder, doch erhalten diese frühzeitig Kenntnis über Ausschreibungen oder Änderungen in Bebauungsrichtlinien.

Zusätzlich zum direkten Gehalt sind Rentenansprüche von Bedeutung, die in den vergangenen Jahren verbessert wurden. Nach Artikel 43 des Sozialversicherungsgesetzes (Nr. 5510) haben Parlamentsabgeordnete nach einer Amtszeit von zwei Jahren einen Rentenanspruch erworben. Die Höhe des Rentenanspruchs beträgt in der aktuellen Fassung 40 Prozent der monatlichen Bezüge des Staatspräsidenten.

3. Wahlkampagnen

Im Vorfeld der Parlamentswahl 2011 gab der Vorsitzende der Konföderation von Handwerk, Gewerbe und Handel (TESK) Bendevi Palandöken an, dass die Parteien mit dem Wahlkampfbzuschlag 327 Millionen TL an Staatszuwendungen erhielten. Hinzu kämen bei Aufwendungen von 15 000 Kandidaten in Höhe von 30 000 TL nochmals 450 000 TL an zusätzlichen Mitteln zusammen.¹⁶

13. <http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=1.5.5393&Mevzuatliski=0&sourceXmlSearch>.

14. <http://arama.hurriyet.com.tr/arsivnews.aspx?id=11316607>. Artikel 32 des Kommunalgesetzes legt fest, dass die Höhe des Sitzungsgeldes durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt wird und ein Drittel des Tagesverdienstes des Bürgermeisters nicht überschreiten darf.

15. <http://www.migm.gov.tr/Gorusler/%C4%B0l%20Genel%20Meclis%20%C3%9Cyeleri%20Huzur%20Hakk%C4%B1.pdf>.

16. http://www.zaman.com.tr/ekonomi_secim-harcamaları-ekonomiyi-canlandiracak_1110044.html.

Gleichwohl gibt es vorsichtigere Schätzungen, da letztlich Parteien beispielsweise ihre Staatsförderung nicht vollständig in eine Wahlkampagne investieren können. Im Vorfeld der Parlamentswahl 2011 gab die AKP ihr Kampagnenbudget mit 60, die CHP mit 50 und die MHP mit 38 Millionen TL an.¹⁷

Für alle Parteien ist die Fähigkeit eines Kandidaten, einen Teil seiner Kampagne selbst zu finanzieren, zu einem Auswahlkriterium geworden.¹⁸ Eine Umfrage unter 54 Kandidaten bei der Parlamentswahl 2011 ergab, dass 65 Prozent der Befragten über ein Budget von bis zu 25 000 TL zur Verfügung hatten.

Eine gesetzliche Vorschrift zur Angabe der Ausgaben von Kandidaten für ihre Kampagne sowie die Verteilung auf Partei- und Eigenmittel besteht nicht. Zudem gibt es auch keine Angaben über die Herkunft der Mittel für die individuellen Kampagnenausgaben der Kandidaten. Die erste diesbezügliche gesetzliche Bestimmung befindet sich jedoch im Wahlgesetz für den Staatspräsidenten (Nr. 6271).

Artikel 14 dieses Gesetzes wiederholt zunächst die Vorschrift des Parteiengesetzes, das eine Unterstützung durch ausländische Personen oder Organisationen verbietet. Weiterhin wird eine Vermögensdeklaration vorgeschrieben, die im Amtsblatt veröffentlicht wird. Jede Einzelspende darf für jeden Wahlgang die Höhe der höchsten Bezüge im öffentlichen Dienst nicht überschreiten. Kandidaten dürfen keine Gelder als Schulden aufnehmen. Zur Überwachung der Kampagnenfinanzierung müssen Beträge ab einer bestimmten Höhe auf ein beim Nationalen Wahlrat registriertes Bankkonto überwiesen werden. Geringfügige Beträge können gegen Quittung eingenommen werden, müssen jedoch auf das Wahlkonto eingezahlt werden. Die Gelder dieses Kontos dürfen ausschließlich für die Wahlkampagne verwendet werden.

Das türkische Justizministerium hat angekündigt, an ähnlichen Bestimmungen auch für andere Wahlen zu arbeiten.

17. <http://www.gazete5.com/haber/hangi-parti-ne-kadar-butce-ayirdi-105949>.

18. Çağatay Orçun, Mehmet Can Demirtaş: Milletvekili Adaylarının Seçim Kampanyalarının Finansmanı: 2011 Genel Seçimlere İlişkin bir İnceleme. In: Ege Akademik Bakış, Januar 2013, S. 53–61, http://www.onlinedergi.com/makaledosyalari/51/pdf2013_1_6.pdf.

4. Leistungen jenseits finanzieller Zuwendungen

Zu den Gehältern von Mandatsträgern kommen noch zahlreiche geldwerte Leistungen hinzu. Während Parlamentsabgeordnete die Infrastruktur des Parlaments vom vergünstigten Kantinenessen und kostenlosen Teeservice bis zum wissenschaftlichen Dienst nutzen können, haben sie auch Anspruch auf Schreibdienste, Recherchedienste und persönliche Referenten.

Für Bürgermeister und Mitglieder des kommunalen Vorstands gelten ähnliche Vergünstigungen.

5. Regelwidrige Finanzierungsformen

Ob es um Parteienfinanzierung oder die persönlichen Einkommen von Politikern geht, in beiden Fällen werden häufig Vorwürfe erhoben, dass die illegale Bereicherung weit verbreitet sei. Da diese Vorwürfe jedoch nicht unbedingt auf Beweise gestützt und vielfach politisch motiviert sind, ist eine Einschätzung oft äußerst schwierig.

Transparency International (2012) schätzt zwar mit Verweis auf den »Global Integrity Access 2010« der Bertelsmann Stiftung das Wahlsystem der Türkei als grundsätzlich frei ein, erkennt aber eine bedeutende Anfälligkeit für Korruption auf dem Feld der Politik. Bemängelt wird dabei, dass keine wirksame Kontrolle der Parteifinanzien vorgesehen ist. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts, das über keine Kapazität für die Rechnungsprüfung verfügt, wird als unzulänglich betrachtet.¹⁹

Bei den strafbaren Formen der Politikfinanzierung kommen verschiedene Konstellationen infrage. Zunächst können Mittel der staatlichen Parteienförderung zweckentfremdet verwendet werden. Außerdem sieht das Parteiengesetz Auflagen bei den zulässigen Einnahmen für Parteien vor. Dies gilt insbesondere für die Höhe von Parteispenden.

Da Politiker einen bedeutenden Teil ihrer Kosten für Wahlkampagnen aus eigener Tasche begleichen müssen,

19. Transparency International: Overview on Corruption and Anti-corruption in Turkey, 17.1.2012, <http://issuu.com/cmi-norway/docs/313?e=1246952/2859823#search>.

ist denkbar, dass auch hier durch Spenden manipuliert oder Geld an Parteien transferiert werden kann.

Umgekehrt ist aber auch vorstellbar, dass ein politisches Mandat für persönliche Zwecke genutzt werden kann.

Der Vorwurf der Korruption wiederum kann auch als Mittel in der politischen Auseinandersetzung benutzt werden und steht in der Türkei regelmäßig auf der Tagesordnung.

Auch wenn in nur wenigen Fällen tatsächliche Korruptionsvorgänge in der Politik nachgewiesen und offengelegt werden, kann gleichwohl über die Mechanismen diskutiert werden, die diese verhindern sollen. Neben parlamentarischen Kontrollstrukturen hat sich dabei in den letzten Jahrzehnten der Grundsatz der Transparenz als wichtiges Instrument der Korruptionsverhinderung durchgesetzt. Doch damit Transparenz diese Funktion wahrnehmen kann, muss die Veröffentlichung von Daten und Entscheidungsprozessen hinreichend konkret und für Nicht-Experten nachvollziehbar sein. Darüber hinaus kommt unabhängigen Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen eine wichtige Rolle bei der Auswertung und Interpretation solcher Veröffentlichungen zu.

Betrachtet man die oben angeführten Angaben von AKP und CHP zum Spendenaufkommen, fällt auf, dass ihre Höhe angesichts der Staatszuschüsse ausgesprochen gering ausfällt. Auf der anderen Seite wird gegenüber der AKP vonseiten der Opposition immer wieder der Vorwurf erhoben, bestimmte Wirtschaftsgruppen oder ihr nahestehende Personen durch die Vergabe von öffentlichen Aufträgen wirtschaftlich zu begünstigen.

Insbesondere die Änderung von Bebauungsplänen oder die Vergabe öffentlicher Grundstücke für private Investitionen sowie direkte Aufträge durch den Staat oder Unternehmen mit staatlicher Beteiligung bergen hohe Profitpotenziale. Zahlreiche Änderungen insbesondere an Bauvorschriften in Städten sowie am Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe verweisen auf die Sensibilität des Themas.²⁰

Grundsätzlich verfügt die Türkei über verschiedene Institutionen, die politischen Missbrauch oder die Aneignung

20. Das Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe (Nr. 4734) wurde 2002 erlassen. Der auf der Internetseite des Instituts für öffentliche Auftragsvergabe veröffentlichte Gesetzestext führt allein an diesem Gesetz 32 Änderungen auf.

staatlicher Ressourcen verhindern sollen. Während der dem Parlament zugeordnete Rechnungshof die allgemeine Kontrolle der zulässigen Verwendung des Budgets übernimmt, gibt es den Rat für öffentliche Ausschreibungen, der für die Prüfung bei der Auftragsvergabe zuständig ist. Hinzu kommt die Staatsanwaltschaft in all jenen Fällen, in denen die jeweiligen Gesetze (wie beispielsweise das Strafgesetzbuch oder das Parteiengesetz) direkte Strafbestimmungen vorsehen.

Gleichwohl stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit dieser Kontrollmechanismen. Gegen die Justiz wird vonseiten der Opposition immer wieder der Vorwurf der Parteilichkeit erhoben. Das Institut für öffentliche Ausschreibungen ist zwar formal unabhängig, doch die Mitglieder des entscheidenden Rats werden auf Vorschlag des Finanzministeriums durch das Kabinett bestimmt.

Bei öffentlichen Bauvorhaben oder Planungen wird zum Schutz vor Spekulationen häufig der Planungsprozess bis kurz vor der Entscheidung im zuständigen Gremium geheim gehalten. Doch diese Geheimhaltung birgt zugleich die Gefahr, dass die Opposition keine ausreichenden Informationen für die Prüfung des Vorhabens erhält und die Bürgerbeteiligung erst zu einem Zeitpunkt eingeleitet wird, zu dem die Entscheidungen bereits gefallen sind.²¹ Während ein Argument für die starke Verlagerung der Entscheidungskompetenz in Planungsfragen auf die Zentralregierung darin besteht, Interessenkonflikten kommunaler Entscheidungsträger vorzubeugen, wird das Problem im Grunde nur zentralisiert.

Auf der anderen Seite gab es in den vergangenen Jahren mehrfach Medienberichte über Korruptionsermittlungen insbesondere im Bereich der kommunalen Verwaltungen. Als mit der Großstadtverwaltung Izmir und der Bezirksverwaltung des Istanbuler Stadtteils Kadıköy zwei prominente von der CHP geführte Kommunen zum Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen wurden, wurde

21. Ein intensiv diskutiertes Projekt ist beispielsweise die dritte Bosphorus-Brücke in Istanbul. Sowohl der genaue Standort der Brücke als auch die Trassenführung für die Zufahrtswege waren bis zur Entscheidung durch den Ministerpräsidenten geheim. Begründet wurde dies mit der Vermeidung von Bodenspekulationen entlang der geplanten Trassen, die zu einer Erhöhung der Kosten geführt hätten, da Grundstücke für das Bauprojekt verstaatlicht werden mussten. Auf der anderen Seite wirft die Opposition der Regierung vor, dass das Verfahren intransparent geführt wurde und sich verschiedene Personen Grundstücke in den betroffenen Gebieten gesichert hätten. Diese profitieren nicht nur von gestiegenen Abfindungen im Falle einer Verstaatlichung ihres Grundstückes, sondern auch von der Erwartung, dass Grundstücke in Bauland umgewandelt werden könnten.

der Vorwurf politischer Einflussnahme erhoben. Dieser Vorwurf wurde mit einer Antwort des Innenministeriums auf die parlamentarische Anfrage des CHP-Abgeordneten S. Kesimoğlu vom 8. Mai 2012 zurückgewiesen.²² Das Innenministerium führt dabei unter anderem an, dass von 1097 zugelassenen Ermittlungsverfahren gegen Kommunalpolitiker 42,39 Prozent gegen AKP-Mitglieder geführt wurden.

Um individueller Bereicherung von gewählten Mandatsträgern vorzubeugen, wurde mit dem Ethik-Gesetz die Pflicht zur Eigentumsdeklaration eingeführt. Auch in der Türkei hat man zur Verhinderung von illegalen Praktiken durch Mandatsträger den Gedanken verfolgt, durch Besitzdeklaration Transparenz zu schaffen. Grundlage ist das Gesetz 3628 aus dem Jahr 1990, das in Artikel 2 vorsieht, dass alle gewählten Vertreter im öffentlichen Dienst sowie von außerhalb des Parlaments ernannte Minister der Verpflichtung zu einer Vermögenserklärung unterliegen.²³ Die Vermögensdeklaration bezieht sich dabei nicht allein auf den Mandatsträger, sondern auch auf Ehegatten und nicht mündige Kinder. Angegeben werden müssen Immobilienbesitz, Nettogehälter, Aktien und Wertpapiere, Geldguthaben, geldwerte Rechte sowie ausstehende Zahlungen mit Angabe der jeweiligen Zahlungsquellen (Artikel 5). Die Vermögensdeklaration muss alle fünf Jahre erneuert werden. Eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen. Gleichwohl führte eine öffentliche Auseinandersetzung zwischen Ministerpräsident Erdoğan und Oppositionsführer Kılıçdaroğlu zur freiwilligen Veröffentlichung ihrer Vermögensangaben.

Ein weiterer Kritikpunkt am geltenden System der Korruptionsbekämpfung in der Türkei ist die Einschränkung der Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden. Dies betrifft zum einen die sehr weit gefasste politische Immunität von Parlamentsabgeordneten und zum anderen die Genehmigungspflicht für höhere Beamte und Bürgermeister vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.²⁴ In einer Evaluation zum GRECO-Länderbericht (Group of

States Against Corruption, Europarat) vom März 2012 findet sich eine detaillierte Auseinandersetzung zur Politikfinanzierung. Die Evaluation kommt zu dem Schluss, dass von neun in diesem Zusammenhang eingebrachten Empfehlungen vier nur teilweise, die übrigen gar nicht umgesetzt wurden. GRECO fordert die Türkei darum auf, bis zum 30. September 2013 umfassende Informationen über den Fortschritt vorzulegen.

Die Empfehlungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf mangelnde Transparenz bei der Finanzierung von Wahlkampagnen und in zweiter Linie auf die Form der Rechnungsprüfung bei Parteien. Zwar bestehen keine grundlegenden Einwände, diese durch den Rechnungshof durchführen zu lassen, doch dürfe man sich nicht auf die Prüfung der von den Parteien vorgelegten Buchhaltungsunterlagen beschränken. Vielmehr erwartet GRECO, dass eine aktivere Form der Prüfung vorgenommen werde, bei der die Parteien auch dazu aufgefordert werden können, Unterlagen vorzulegen. Grundsätzlich stellt die Evaluation des Länderberichts fest, dass sich die Türkei in einer sehr frühen Phase der Angleichung an die GRECO-Standards zur Politikfinanzierung befinde.

22. Antwort auf die parlamentarische Anfrage 7/4737. Die Antworten auf mündliche und schriftliche Anfragen können für den Zeitraum von drei Jahren durch Datenbankabfrage auf der Internetseite des Parlaments www.tbmm.gov.tr abgerufen und eingesehen werden.

23. <http://www.basbakanlik.gov.tr/etik/3628sayili.html>.

24. Eine solche Kritik lässt sich beispielsweise aus dem Bericht der Europarats-Initiative zur Korruptionsbekämpfung GRECO ablesen. Die Evaluation von 2007 beinhaltet in Empfehlung 2 die uneingeschränkte Möglichkeit zur Untersuchung von Korruptionsvorwürfen gegen Politiker – auch wenn sie Parlamentsabgeordnete sind, http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoRC3%282012%294_Turkey_EN.pdf.



Gesetzestexte

Ethikgesetz (Nr. 3628): <http://www.basbakanlik.gov.tr/etik/3628sayili.html>

Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe/ (Nr. 4734): <http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=1.5.4734&sourceXmlSearch=&MevzuatIlski=0>

Kommunalgesetz (Nr. 5393): <http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=1.5.5393&MevzuatIlski=0&sourceXmlSearch=>

Parteiengesetz (Nr. 2820): <http://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.2820.pdf>

Provinzgesetz (Nr. 5302): <http://www.migm.gov.tr/Gorusler/%C4%B0l%20Genel%20Meclis%20%C3%9Cyeleri%20Huzur%20Hakk%C4%B1.pdf>

Sozialversicherungsgesetz (Nr. 5510): <http://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.5510.pdf>

Verfassung: <http://www.anayasa.gen.tr/1982ay.htm>

Wahlgesetz für den Staatspräsidenten (Nr. 6271): <http://www.kgm.adalet.gov.tr/Tasariasamalari/Kanunlasan/2012Yili/Kanmetni/6271k.htm>

Publikationen

Cem Duran Uzun (2009): Anayasa Hukuku Açısından Siyasi Partilerin Finansmanı, Dissertation an der Ankara Universität.

Cem Duran Uzun (2011): Anayasa Önerilerinde Siyasi Partilerin Finansmanı ve Yeni bir Öneri, Türkiye Barolar Birliği Dergisi Nr. 94, S. 244.

Dr. Nahit Yüksel (2007): Siyasetin Kamusal Finansmanı, TC Maliye Bakanlığı Strateji Geliştirme Başkanlığı, Ankara.

Group of States against Corruption (GRECO) (2012): Third Evaluation Report, Compliance Report on Turkey, März 2012.

Çağatay Orçun, Mehmet Can Demirtaş (2013): Milletvekili Adaylarının Seçim Kampanyalarının Finansmanı: 2011 Genel Seçimlere İlişkin bir İnceleme. In: Ege Akademik Bakış, Januar 2013, S. 53–61, http://www.onlinedergi.com/makaledosyalari/51/pdf2013_1_6.pdf.

Transparency International (2012): Overview on corruption and anticorruption in Turkey, 17.1.2012, <http://issuu.com/cmi-norway/docs/313?e=1246952/2859823#search>.



Über den Autor

Dr. Stefan Hibbeler ist Herausgeber der Internetzeitung Istanbul Post.

Impressum

Friedrich-Ebert-Stiftung | Internationale Politikanalyse
Hiroshimastraße 28 | 10785 Berlin | Deutschland

Verantwortlich:
Dr. Ernst Hillebrand, Leiter Internationale Politikanalyse

Tel.: ++49-30-269-35-7745 | Fax: ++49-30-269-35-9248
www.fes.de/ipa

Bestellungen/Kontakt hier:
info.ipa@fes.de

Eine gewerbliche Nutzung der von der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Diese Publikation wird auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft gedruckt.



ISBN 978-3-86498-799-1